

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV für 2016

Preise gültig ab 1. Januar 2016

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Weitere Informationen zur Ermittlung der unterschiedlichen Aufschläge entnehmen Sie den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de und den dort hinterlegten Unterlagen.

Die §19 StromNEV-Umlage für 2016 wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern erhoben.

Umsetzung zwischen den Netzbetreibern Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2015	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die §19-Umlage 2016 berücksichtigt die Ergebnisse der Jahresabrechnung für das Jahr 2014 auf Basis der Wirtschaftsprüferfestate.

Letztverbrauchsgruppen nach §19 StromNEV neue Fassung. i.V.m. §9 KWKG

Letztverbrauchergruppe A' Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B' Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale §19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C' Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh